

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

lt. Verteiler

Mag. Simon Markus Neurauter
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43(0)512/508-3442
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-UVP-10/72/7-2026

Innsbruck, 15.01.2026

**Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co. KG, Sölden; Schneeanlage Sölden Süd-West;
Verfahren nach dem UVP-G 2000;
BESCHEID**

BESCHEID

Die Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG, vertreten durch DI (FH) Philipp Falkner MBA, Dorfstraße 115, 6450 Sölden, beabsichtigt die Entnahme von Wasser aus dem Rettenbachsee zum Betrieb von Beschneiungsanlagen. Mit Schreiben vom 27.10.2025 hat die Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG die bescheidmäßige Feststellung beantragt, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist.

Spruch:

I.

Feststellung:

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Rettenbachsee – Nutzung als Beschneiungsteich“ nach Maßgabe der signierten Projektunterlagen „Schneeanlage Sölden Süd-West Technische Beschreibung Wasserentnahme aus Rettenbachsee“ vom 16.10.2025, erstellt durch ILF Consulting Engineers, Feldkreuzstraße 3, 6063 Rum, eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Abs. 7 in Verbindung mit Anhang 1 Z 12 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025, nicht durchzuführen ist.

II.

Kosten:

Die Verwaltungsabgabe für die bescheidmäßige Feststellung wird gemäß § 78 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025,

in Verbindung mit § 1 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz 2019, LGBI. Nr. 32/2019, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 59/2020, sowie § 1 Abs. 1 und TP IX Z 76 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2025 (LVAV 2025), LGBI. Nr. 53/2025, mit EUR 120,00 festgesetzt.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2025, sind der Antrag sowie die Planunterlagen wie folgt zu vergebühren:

Antrag:	EUR	21,00	(TP 6 Abs. 1)
Planunterlagen (2-fach):	EUR	24,00	(TP 5 Abs. 1)
Gesamt:	EUR	45,00	

Die von der Ötztaler Gletscherbahnen GmbH & Co. KG, vertreten durch Geschäftsführer DI (FH) Philipp Falkner MBA, zu tragenden Kosten, welche sich aus den Verfahrenskosten sowie dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 165,00** sind binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst

IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000

BIC: HYPTAT22

Verwendungszweck: Zahl: U-UVP-10/72/7-2026; Referenz Nr. 2601008070040549

zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehr zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

Zusatz für Umweltorganisationen und Nachbarn/ Nachbarinnen:

Nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind gemäß § 3 Abs. 9 leg. cit. dann zur Erhebung einer Beschwerde berechtigt, wenn die Behörde feststellt, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Beschwerde ist **innen 4 Wochen** ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet einzubringen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 50,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtzahlung“ sind als Steuernummer/Abgabekontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

BEGRÜNDUNG:

1. Verfahrensgang:

Die Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG, vertreten durch DI (FH) Philipp Falkner MBA, Dorfstraße 115, 6450 Sölden, beabsichtigt die Entnahme von Wasser aus dem Rettenbachsee zum Betrieb von Beschneiungsanlagen. Diesbezüglich hat die Ötztaler Gletscherbahn GmbH & Co KG mit Schreiben vom 27.10.2025 beantragt, das gegenständliche Vorhaben auf das Vorliegen einer allfälligen UVP-Pflicht zu prüfen. Dem Schreiben angeschlossen wurde eine technische Beschreibung samt eines glaziologischen Gutachtens vom 19.07.2024, erstellt durch PD Dr. MMag. Andrea Fischer und einer Alternativenprüfung.

Mit Schreiben vom 06.11.2025, Zl. U-UVP-10/72/2-2025, hat die Behörde dem Verfahren einen Amtssachverständigen für Glaziologie beigezogen. Dieser hat mit Eingabe vom 17.11.2025 seine Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 17.11.2025, Zl. U-UVP/10/72/4-2025, hat die Behörde den Parteien des Verfahrens die Stellungnahme des glaziologischen Amtssachverständigen zur Kenntnis und mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Mit Eingabe vom 01.12.2025 hat der Vertreter des Landesumweltanwaltes von Tirol eine Stellungnahme zum gegenständlichen Vorhaben abgegeben.

2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

2.1 Allgemeine Feststellungen:

Die bestehende Pumpstation Rettenbachgletscher liegt auf einer Seehöhe von 2.658 m Mh im nördlichen Bereich der gleichnamigen Schneeanlage Rettenbachgletscher. Sie wurde im Jahr 2007 errichtet und wird derzeit vom Speicherteich Panorama gespeist. Von der Pumpstation werden mittels Hochdruckpumpen Schneeverzeiger mit Wasser versorgt. Die Pumpstation Rettenbachgletscher befindet sich in einem Abstand von ca. 200 m zum Rettenbachsee.

Der Rettenbachsee ist ein Natursee, welcher auf einer Seehöhe von 2.655 m Mh nördlich des Rettenbachfersers in einer Geländemulde situiert ist. Er weist eine Fläche von 6,44 ha und, zum Zeitpunkt der vorgenommenen Messung, ein Volumen von 704.500 m³ bei einer Wassertiefe von bis zu 27 m auf.

Der Rettenbachsee wird überwiegend in Zeiten der Schnee- und Eisschmelze gespeist, wobei aufgrund des großen Einzugsgebietes auch sommerliche Niederschläge wesentlich zur Zuflussmenge beitragen. In den See zufließendes Wasser wird dort gespeichert, bis der natürliche Überlauf am Nordrand des Sees anspringt und das Wasser in den Rettenbach abfließt.

In den Wintermonaten endet der direkte Zufluss vom Rettenbachferner und damit auch die natürliche Wasserüberleitung in den Rettenbach. Sobald im Frühjahr die Temperaturen ansteigen und die Schnee- und Eisschmelze wieder einsetzt, füllt sich der See und es gelangt auch wieder Wasser über den Naturüberlauf in den Rettenbach.

In den letzten fünf Jahren wurden im Schiraum Sölden keine neuen Speicherteiche errichtet.

Der Rettenbachsee liegt nicht in einem Schutzgebiet der Kategorie A des Anhang 2 des UVP-G 2000.

2.2 Feststellungen zum Projekt:

Ziel des gegenständlichen Vorhabens ist eine Erhöhung der verfügbaren Wassermenge für die Schneeanlage Rettenbach. Es ist dazu geplant, im nördlichen Bereich des Rettenbachsees einen Entnahmeschacht zu errichten. Durch diesen Entnahmeschacht soll durch zwei separate Rohrleitungen einerseits die geplante Pflichtwasserabgabe in den Rettenbach und andererseits die Zuleitung von Wasser in die Pumpstation Rettenbachgletscher vorgenommen werden.

In der Zeit ohne Schmelzwasserzufluss soll Wasser aus dem Rettenbachsee entnommen werden. Dies in der Form, dass maximal 250.000 m³ Wasser mit einer Wasserleistung von maximal 120 l/s über den Entnahmeschacht entnommen und zur Pumpstation Rettenbachgletscher abgeleitet werden. Der Wasserspiegel des Rettenbachsees wird dadurch insgesamt um etwa 4 m abgesenkt werden. Die Entnahme erfolgt ausschließlich in dem Zeitraum, in dem kein natürlicher Überfluss in den Rettenbach stattfindet. Für die Dauer des Füllens des Rettenbachsees (durch Schmelzwasser/Niederschlag) soll keine unmittelbare Überleitung in den Rettenbach mehr stattfinden, sondern über die oben erwähnte Pflichtwasserleitung eine, noch in einem allfälligen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegende, Pflichtwassermenge an den Rettenbach abgegeben werden. In den Sommermonaten ist mit einem weitaus stärkeren Zufluss von Schmelzwasser zu rechnen, wodurch der Rettenbachsee zur Gänze gefüllt wird, bis der natürliche Überlauf wieder anspringt.

Entnahmeleitung und Entnahmeschacht:

Die Entnahme erfolgt am nördlichen Ufer des Rettenbachsees auf ca. 2.655 m Mh. Es wird dafür ein Schacht in ca. 4m Tiefe mit einer Grundfläche von ca. 20 m² vorgesehen. Die Verbindung zum Rettenbachsee erfolgt über eine Entnahmeleitung, welche direkt vom See zum neu geplanten Entnahmeschacht führt. In diesem Schacht teilt sich die Leitung in die Zuführleitung zur Pumpstation Rettenbachgletscher und in die separate Pflichtwasserleitung zur Dotation des Rettenbachs. Zur Steuerung des Durchflusses wird jeweils eine Regelarmatur im Schachtbauwerk angeordnet.

Das Entnahmehbauwerk in Schachtbauweise dient zur Absperrung der Entnahmeleitung und Regelung der Pflichtwasserabgabe in den Rettenbach. In diesem Bauwerk wird auch die Niveaumessung des Stauspiegels situiert.

Da eine direkte Messung der Zuflüsse auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht umsetzbar ist, wird vorgesehen, den Zufluss über das ansteigende Seeniveau zu ermitteln. Sobald entsprechender Zufluss zum See registriert wird, öffnet sich der Schieber der Pflichtwasserleitung und die jeweils zufließende Wassermenge wird in den Rettenbach weitergeleitet. Diese Durchleitung erfolgt bis zur festgelegten max. Pflichtwasserleistung. Die darüber hinaus zufließenden Wässer dienen in weitere Folge dem jährlichen Wiedereinstau des Rettenbachsees.

Zuführ- und Pflichtwasserleitung:

Die vom Entnahmeschacht ausgehenden Leitungen, verlaufen parallel in nördlicher Richtung bis vor die Pumpstation Rettenbach, welche ca. 200 Meter entfernt von der Entnahme liegt. Die Zuführleitung wird in die bestehende Pumpstation Rettenbachgletscher geführt, in der das entnommene Wasser gefiltert und in das bestehende Feldleitungsnetz zur Beschneiung eingespeist wird. Da die Pumpstation Rettenbach höher als die Entnahme aus dem Rettenbachsee liegt, werden im Entnahmeschacht Zuführpumpen vorgesehen. Der Zufluss in die Pumpstation kann somit durch die Regalarmatur und die Pumpen begrenzt werden.

Die Pflichtwasserleitung zweigt vor der Pumpstation ab und mündet im Nahbereich der Pumpstation in den Rettenbach. Auf Grund des Höhenunterschiedes wird die Pflichtwassergabe ohne zusätzliche Pumpen sichergestellt.

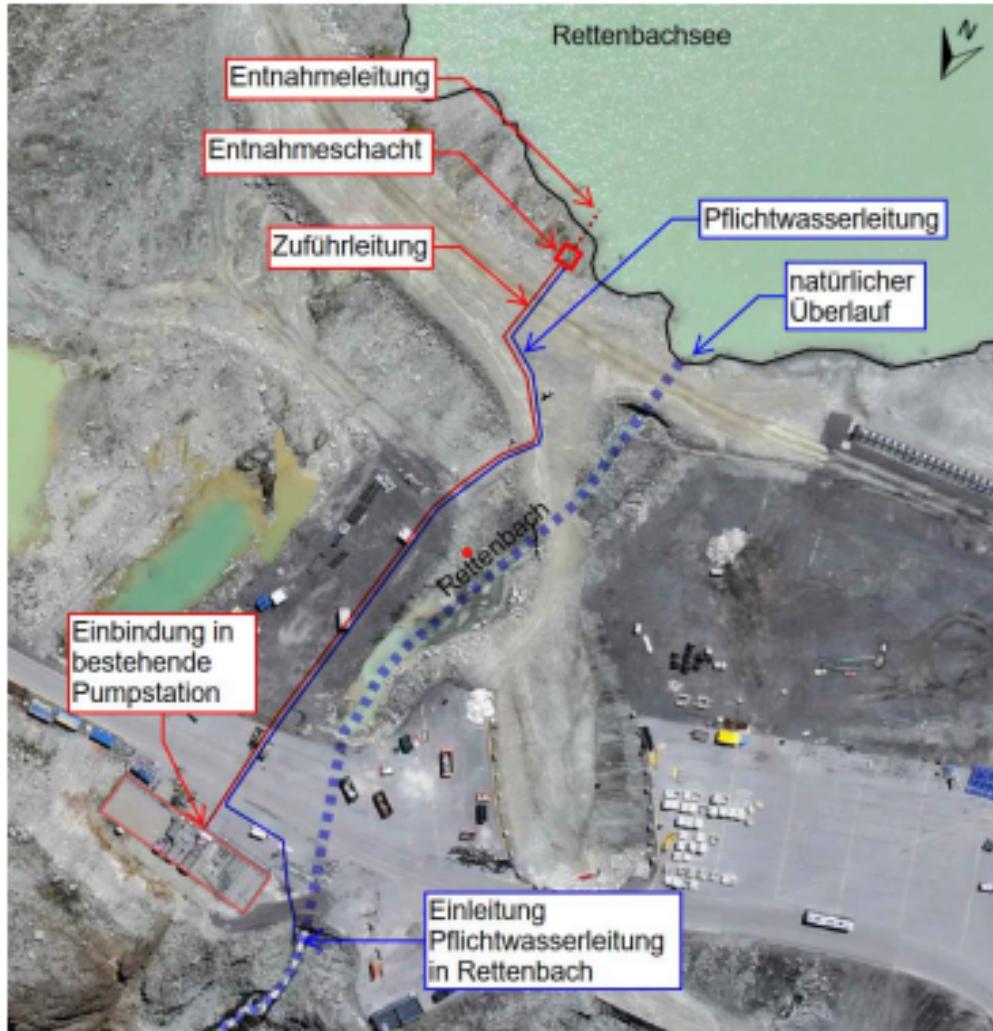


Abbildung 1: Darstellung der geplanten Maßnahmen - Übersicht

Durch die geplanten Maßnahmen ergeben sich nachfolgende Eingriffsflächen:

Bezeichnung	Fläche in m ²
Durch Absenkung freigelegte Uferfläche	19.000 m ²
Leitungstrasse Zuführ- und Pflichtwasserleitung	1.600 m ²
Entnahmeschacht inklusive Baugrube	100 m ²
Gesamt betroffene Fläche	20.700 m²

2.3 Feststellungen aus glaziologischer Sicht:

Wie im Orthofoto von 2023 ersichtlich ist, sind die im Kontakt mit dem Rettenbachsee befindlichen Eisreste von der Eismasse (Nähr- und Zehrgebiet) des Rettenbachfners getrennt. Damit ist die Definition dieser Eisreste als Toteis zutreffend. Die Angabe zur Fläche des Rettenbachsees für den Zeitpunkt der Kartierung 2023 ist plausibel. Die mit Abschmelzen der Eisreste noch zu erwartende Vergrößerung der Seefläche liegt nach dem glaziologischen Gutachten im Bereich der angeführten Unsicherheit der Kartierung selbst (500 m²). In Vergleich zu der in der technischen Beschreibung vom 16.10.2025 angeführten Seefläche von 72.000m² hat sich der Rettenbachsee seit der Aufnahme 2023 um rund 4500 m² vergrößert. Damit ist gegenüber der im Glaziologischen Gutachten angegebenen Fläche eine Vergrößerung von 5000 m² einzuräumen. Das im Sommer 2025 mittels Echolots ermittelte Volumen liegt etwa 35% unter der mittleren Angabe des glaziologischen Gutachtens, aber noch in dessen Bereich der Unsicherheiten. Das Vorhandensein von Eisresten am Seegrund kann, wie im glaziologischen Gutachten dargestellt, nicht ausgeschlossen werden.

Der Rettenbachsee liegt als proglazialer See innerhalb des ehemals vereisten Gletschervorfeldes des Rettenbachfners. Der Abbildung 2 des glaziologischen Gutachtens folgend wurde der Rettenbachsee durch Abschmelzen des Eises nach dem Jahr 2006 freigelegt. Das noch im Randbereich des Rettenbachsees befindliche Eis weist zumindest seit 2023 keine Verbindung zum Nähr- oder Zehrgebiet des Rettenbachfners auf und ist somit losgelöst vom Eisstrom des Rettenbachfners als Toteis zu betrachten. Die derzeitige, natürliche untere Begrenzung des Zehrgebietes des Rettenbachfners befindet sich oberhalb der den Rettenbachsee südlich begrenzenden Felsen. Somit liegt der Rettenbachsee außerhalb des räumlichen zusammenhängenden Eisstroms samt seinem Einzugsgebiet und ist nicht als Teil des Gletschers zu betrachten.

Die im gegenständlichen Vorhaben genutzte Fläche des Rettenbachsees sowie die geplanten baulichen Maßnahmen befinden sich im proglazialen Bereich und damit außerhalb des noch zusammenhängenden Eisstromes des Rettenbachfners. Sie liegen bezüglich der Geländehöhe unterhalb der derzeitigen, natürlichen Begrenzung des Zehrgebietes und somit nicht im Einzugsgebiet des Rettenbachfners.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Umfang der Maßnahmen ergeben sich aus den seitens der Konsenswerberin vorgelegten Projektunterlagen. Die Feststellungen zum Volumen des Rettenbachsees sowie zur UVP-relevanten Fläche ergeben sich aus den nachvollziehbaren, schlüssigen Messungen und Berechnungen der Antragstellerin.

Die Tatsache, dass in den letzten fünf Jahren keine neuen Speicherteiche im Schigebiet Giggijoch errichtet wurden sowie die Tatsache, dass der Rettenbachsee nicht Teil eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie A des UVP-G 2000 ist, ist der Behörde von Amts wegen bekannt.

Wie eingangs erläutert hat die UVP-Behörde einen Amtssachverständigen für Glaziologie befasst, um einerseits zu prüfen, ob das in den Projektunterlagen enthaltene glaziologische Gutachten fachlich plausibel ist und andererseits eine eigenständige glaziologische Beurteilung der vom Projekt umfassten Fläche vorzunehmen.

Das erstattete Gutachten ist für die Behörde nachvollziehbar und plausibel. Widersprüchlichkeiten und Unvollständigkeiten wurden im Rahmen des Verfahrens nicht substantiiert vorgebracht, ebenso wenig wurde diesen Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die Aussagen in den erwähnten Gutachten konnten daher bedenkenlos den Feststellungen zugrunde gelegt werden.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1 Relevante gesetzliche Bestimmungen:

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) ...

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

(3) ...

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3

(1) ...

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hiefür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) ...

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

Änderungen

§ 3a

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhangs 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhangs 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) ...

Behörden und Zuständigkeit

§ 39

(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) ...

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben. In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst. In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen. Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A,

C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP		UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	
Z 12	<p>a) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau, Liftrassen oder Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) verbunden ist;</p> <p>b) Erschließung von Schigebieten ^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schlepliften oder Errichtung von Pisten oder von Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche), wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung von mindestens 20 ha verbunden ist;</p> <p>c) Neuerrichtung von Speicherteichen für Beschneiungszwecke mit einem Volumen von mindestens 275.000 m³;</p>		<p>d) Erschließung von Schigebieten ^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schlepliften oder Errichtung von Pisten oder von Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung von mindestens 10 ha verbunden ist.</p> <p>e) Neuerrichtung von Speicherteichen für Beschneiungszwecke in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Volumen von mindestens 125.000 m³,</p>	<p>Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Ausgenommen von Z 12 sind Maßnahmen zur Instandhaltung.</p>

^{1a)} Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausstattung mit notwendiger Infrastruktur (wie z.B. Verkehrerschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

Begrenzt wird das Schigebiet morphologisch nach Talräumen. Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z.B. Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so ist die Abgrenzung vorzunehmen nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer. Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.

4.2 Rechtliche Erwägungen:

4.2.1 Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Tiroler Landesregierung zur Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ergibt sich aus § 39 Abs. 1 UVP-G 2000, wonach für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000 die Landesregierung zuständig ist.

4.2.2 Gletscherschigebiet:

Nach § 3a Abs. 1 Z. 2 i.V.m. Anhang 1 Z. 12 lit. a UVP-G 2000 ist für die Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau, Lifttrassen oder Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) verbunden ist und eine Einzelfallprüfung ergibt, dass durch die Änderung mit erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Im Unterschied dazu stellt § 3a i.V.m. Anhang 1 Z. 12 lit. b UVP-G 2000 auf Geländeänderungen durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppplatten oder Errichtung von Pisten oder von Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) ab und knüpft die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Einzelfallprüfung an das Erreichen bestimmter Schwellenwerte.

Als Gletscherschigebiet ist die Gesamtheit des räumlich zusammenhängenden Eisstromes (Nähr- und Zehrgebiet) samt seines Einzugsbereiches zu verstehen. Nur der auf diesen Flächen gelegene Teil eines Schigebietes ist als Gletscherschigebiet zu qualifizieren, somit bestehen der Schigebietstatbestand und der Gletscherschigebietstatbestand nebeneinander (vgl. dazu US 10.12.2007, US 6A/2006/15-20, US 02.08.2007, US 6A/2007/3-48 sowie zuletzt BVwG 30.05.2025, W155 2290988-1 und VwGH 17.12.2025, Ro 2025/03/0023-7).

Wie den obigen Feststellungen zu entnehmen ist, befinden sich die für das gegenständliche Vorhaben relevanten Flächen des Rettenbachsees sowie die geplanten baulichen Maßnahmen im proglazialen Bereich und damit außerhalb des noch zusammenhängenden Eisstromes des Rettenbachferrers. Ebenfalls ist der Einzugsbereich dieses Eisstromes nicht betroffen.

Die Anwendung des in Anhang 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 normierten Gletscherschigebietstatbestandes scheidet im gegenständlichen Fall somit aus, da keine der geplanten Maßnahmen das Gletscherschigebiet berührt.

4.2.3 Schigebiet:

Nach § 3a in Verbindung mit Anhang 1 Z 12 lit. b UVP-G 2000 ist eine Änderung eines Schigebietes dann beachtlich, wenn durch das Änderungsvorhaben eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung im Ausmaß von mindestens 5 ha bewirkt wird.

Vorauszuschicken ist hierbei, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066) im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff „Gelände“ als die Landschaft, also ein (nicht begrenztes) Gebiet in seiner natürlichen Beschaffenheit verstanden wird sowie mit dem Begriff „Relief“ - womit im allgemeinen Sprachgebrauch die Form der Erdoberfläche bezeichnet wird - gleichgesetzt wird. Der Begriff der „Geländeänderung“ im Sinne des UVP-G 2000 ist somit dahingehend zu verstehen, dass eine solche vorliegt, wenn es durch das jeweilige Vorhaben zu einer Veränderung der natürlichen Beschaffenheit - bzw. zu einer Änderung des „Reliefs“ - des betroffenen Gebietes kommt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nicht jede Maßnahme, die zu einer Veränderung eines Gebietes in seiner natürlichen Beschaffenheit führt, als "Geländeänderung" im Sinne der Z 12 lit b des Anhanges 1 des UVP-G 2000 zu qualifizieren ist. Zu beachten ist nämlich, dass die Tatbestände des Anhanges 1 des UVP-G 2000 unter Beachtung der in § 1 Abs 1 leg cit dargelegten Schutzgüter auszulegen sind, weshalb solche Geländeänderungen unbeachtlich sind, die keine Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter bewirken können.

Durch das gegenständliche Vorhaben erfolgt eine zeitweilige Absenkung des Wasserstandes um ca. 4 Meter sowie eine „Verkleinerung“ der Wasseroberfläche um 19.000 m². Der Rettenbachsee und auch dessen Wasseroberfläche unterliegen jedoch auch im Naturzustand starken Fluktuationen, da je nach Wasserzufluss und -abfluss eine große Differenz betreffend die Füllmenge des Sees und damit auch dessen Wasserstandes und „Oberflächengröße“ vorliegt. Dass durch die nunmehr vorgesehene „künstliche“ Änderung der Füllmenge und damit auch der Wasseroberfläche des Rettenbachsees relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 vorliegen erscheint aufgrund der obigen Ausführungen nicht wahrscheinlich. Eine Veränderung der Form der Erdoberfläche liegt jedenfalls nicht vor.

Die Behörde ist daher der Ansicht, dass die durch das Vorhaben freigelegte Uferfläche keine Flächeninanspruchnahme mit Geländeveränderung im Sinne des § 3 a in Verbindung mit Anhang 1 Z 12 lit. b UVP-G 2000 darstellt. Die verbleibende relevante Flächeninanspruchnahme mit Geländeveränderung – im Ausmaß von ca. 1.700 m² – reicht somit nicht aus, um von einer Erfüllung des Änderungstatbestandes auszugehen.

Auch wenn die durch das Vorhaben freigelegte Uferfläche als Flächeninanspruchnahme mit Geländeveränderung gewertet werden würde, ergäbe sich insgesamt lediglich eine Fläche von 20.700 m² (2,07ha), welche den relevanten Grenzwert von 5 ha klar unterschreitet.

Der Änderungstatbestand des § 3a in Verbindung mit Anhang 1 Z 12 lit. b UVP-G 2000 ist somit im gegenständlichen Fall jedenfalls nicht erfüllt, es liegt keine UVP-relevante Änderung eines Schigebietes vor.

4.2.4 Speicherteich:

Bei der Neuerrichtung von Speicherteichen für Beschneiungszwecke mit einem Volumen von mindestens 275.000 m³ ist gemäß Anhang 1 Z 12 lit. c UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hier gegenständlich ist die geplante Nutzung eines Natursees als Speicherteich für Beschneiungszwecke. Wie den obigen Ausführungen entnommen werden kann, liegt eine UVP-Pflicht nach Anhang 1 Z 12 lit. a und b nicht vor. Es ist somit abschließend zu prüfen, ob eine UVP-pflichtige Neuerrichtung eines Speicherteiches für Beschneiungszwecke vorliegt.

Hinsichtlich der rechtlichen Einordnung der Nutzung eines Natursees zu Beschneiungszwecken kann auf die bereits ergangene, dem Projekt beigelegte, Auskunft der Behörde vom 13.11.2023 verwiesen werden:

Der Begriff des Vorhabens wird im § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 definiert. Ein Vorhaben ist danach die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann dabei eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang zueinander stehen. Die Umschreibung der konkreten Vorhabentypen erfolgt in Anhang 1. Der Vorhabensbegriff des § 2 Abs. 2 ist somit nicht isoliert zu sehen, sondern in Zusammenhang mit den jeweiligen Tatbeständen des Anhanges 1. Dieser Vorhabensbegriff des UVP-G 2000 ist durch das Gemeinschaftsrecht geprägt, nämlich durch Art. 1 Abs. 2 der UVP-Richtlinie. Die vom Europäischen Gerichtshof entwickelte Judikatur zum Projektsbegriff ist folglich auf den Vorhabensbegriff des UVP-G 2000 übertragbar. Danach liegt ein Projekt im Sinne der UVP-Richtlinie und folglich ein Vorhaben im Sinne des UVP-G 2000 vor, wenn Arbeiten oder Eingriffe, die zur Änderung des materiellen Zustandes des Platzes/Gebietes führen, notwendig sind. Solche materiellen Eingriffe sind im gegenständlichen Fall zur Nutzung des Natursees als Speicherteich notwendig – beispielsweise ist die Neuerrichtung von Leitungsanlagen oder die Neuerrichtung eines Einlaufbauwerkes im See selbst erforderlich, um das Wasser ableiten zu können. Der bloße Umstand, dass Gegebenheiten, die in der Natur bestehen – wie hier ein Natursee – im Zuge der Umsetzung des Vorhabens bestmöglich genutzt werden bzw. 1: 1 Verwendung finden können, ändert nichts daran, dass dieser Natursee einem völlig neuen Verwendungszweck zugeführt wird und hierfür auch materielle Eingriffe notwendig sind. Das Ausmaß der erforderlichen Eingriffe ist für die Qualifikation als „Neuerrichtung“ nicht relevant, wenngleich die Ausnutzung von natürlichen Gegebenheiten im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine positive Wirkung haben kann. Letztlich ist also die geplante Nutzung des Natursees als Speicherteich samt den hier erforderlichen Maßnahmen als „Neuerrichtung eines Speicherteiches“ im Sinne des Anhanges 1 Z 12 lit. c UVP-G 2000 zu qualifizieren.

Wie den Projektunterlagen zu entnehmen ist, konnte das Volumen des Rettenbachsees zum Zeitpunkt der vorgenommenen Messung mit 704.500 m³ ermittelt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es sich bei dem Rettenbachsee um einen Natursee handelt, welcher durch Schmelzwasser sowie Regenfälle gespeist wird und bei Erreichen seiner maximalen Kapazität - über einen natürlichen Überlauf - Wasser in den Rettenbach abfließt. Die im See vorhandene Wassermenge unterliegt somit einer natürlichen Fluktuation. Durch das gegenständliche Vorhaben sollen bis zu 250.000 m³ Wasser aus dem Rettenbachsee für

Beschneiungszwecke verwendet werden. Die Entnahme stellt somit im Gegensatz zur Gesamtwassermenge eine Konstante dar.

Im Sinne der obigen Ausführungen ist das gegenständliche Vorhaben somit als Neuerrichtung eines Speicherteiches für Beschneiungszwecke mit einem Volumen von 250.000 m³ anzusehen. Da der Schwellenwert von 275.000 m³ nicht errichtet wird, liegt keine UVP-Pflicht gemäß Anhang 1 Z 12 lit. c vor.

4.3.5 Kumulationsprüfung:

Nach § 3 Abs. 2 UVP-G ist ein Vorhaben, welches den jeweiligen Schwellenwert des Anhang 1 nicht erreicht, jedoch 25 % dieses Schwellenwertes erreicht, mit jenen vergleichbaren Vorhaben zu kumulieren, welche einen räumlichen Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben aufweisen. Beachtlich sind hierbei gemäß Anhang 1 Z 12 Spalte 3 vorletzter Satz UVP-G 2000 nur jene Kapazitäten, welche in den letzten 5 Jahren genehmigt wurden, einschließlich der beantragten – noch nicht genehmigten – Kapazitätsausweitungen.

Die durchzuführende Kumulationsprüfung stellt sich zweistufig dar:

Im ersten Schritt sind, bei einem Vorhaben, das 25 % des Schwellenwertes des zutreffenden Tatbestandes des Anhang 1 zum UVP-G 2000 aufweist, jene Vorhaben zu berücksichtigen, welche gleichartige Umweltauswirkungen aufweisen und in einem räumlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben stehen. Erreichen die zu berücksichtigenden Vorhaben gemeinsam mit dem gegenständlichen Vorhaben den jeweiligen Schwellenwert des UVP-Tatbestandes, ist im zweiten Schritt eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Bei dieser Einzelfallprüfung sind die Umweltauswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit jenen der im ersten Schritt festgestellten, zu berücksichtigenden Vorhaben zu kumulieren. Dabei sind nur solche Auswirkungen zu berücksichtigen, welche sich mit den Auswirkungen des verfahrenseinleitenden Vorhabens überschneiden. Kommt bei dieser schutzgutbezogenen Prüfung hervor, dass aufgrund der Kumulierung mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Da das gegenständliche Vorhaben den Schwellenwert von 68.750 m³ (25 % von 275.000 m³) gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. Anhang 1 Z 12 lit. c UVP-G 2000 deutlich überschreitet, sind im nächsten Schritt mögliche vergleichbare Vorhaben mit einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der obigen Ausführungen zu ermitteln.

Sowohl der Gletscherschigebietstatbestand (Anhang 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000), als auch der Schigebietstatbestand (Anhang 1 Z 12 lit. b UVP-G 2000) umfassen die Neuerrichtung oder Änderung von Speicherteichen zu Beschneiungszwecken. Aus der Systematik des Anhang 1 Z 12 UVP-G 2000 ergibt sich somit, dass es sich bei dem Speicherteichtatbestand um eine spezielle Regelung, ausschließlich für Speicherteiche zu Beschneiungszwecken handelt. Diese Einschätzung wird auch durch die Erläuternden Bemerkungen zur Novelle des UVP-G 2000 in BGBI. I Nr. 26/2023 (S. 17) gestützt, welche, neben der Klarstellung, dass Speicherteiche sowohl vom Gletscherschigebiets- als auch vom Schigebietstatbestand umfasst sind, die Festlegung von zusätzlichen Einzeltatbeständen für Speicherteiche in lit. c) und e) mit Schwellenwerten für das Speichervolumen vorsieht, um sicherzustellen, dass neue Speicherteiche - ab einer gewissen Größe - jedenfalls einer UVP bzw. in schutzwürdigen Gebieten einer Einzelfallprüfung unterliegen. Anhang 1 Z 12 lit. c UVP-G 2000 stellt somit eine Sonderregelung für Speicherteiche dar. Da eine gemeinsame Betrachtung von Speicherteichen mit anderen Einrichtungen eines (Gletscher-) Schigebietes bereits durch die Regelungen des Anhang 1 Z 12 lit. a und b UVP-G erreicht wird, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber durch Anhang 1 Z 12 lit. c UVP-G 2000 bewusst eine isolierte Betrachtung von Speicherteichen erreichen wollte, da ansonsten bei einer Kumulation mit anderen Anlagen im Endeffekt wiederum ein (Gletscher-) Schigebiet beurteilt werden würde, dies jedoch nicht nach den hierfür vorgesehenen Schwellenwerten. Demzufolge kommen in diesem Fall, auch unter Beachtung der Rechtsprechung des VwGH vom 29.08.2025, Ra 2022/07/0025, nur Speicherteiche als geeignete Vorhaben zur Vornahme einer Kumulationsprüfung in Betracht.

Im Rahmen der behördlichen Ermittlungen sind keine Neuerrichtungen von Speicherteichen im relevanten Nahbereich zum gegenständlichen Vorhaben innerhalb der letzten 5 Jahre hervorgekommen.

Da keine zu kumulierenden Vorhaben vorliegen, welche zu einer Überschreitung des Schwellenwertes des Anhangs 1 Z 12 lit. c UVP-G 2000 führen, kann eine Einzelfallprüfung unterbleiben.

Darüber hinaus ist Anhang 1 Z 12 lit. e UVP-G 2000 nicht anwendbar, da es sich beim Vorhabensgebiet nicht um ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A (gemäß Anhang 2 UVP-G 2000) handelt.

4.3.6 Zum Vorbringen des Landesumweltanwaltes:

Der Landesumweltanwalt bringt in seiner Stellungnahme sinngemäß vor, dass „ob der Gletschersee aktuell in der Gesamtheit des räumlich zusammenhängenden Eisstromes liegt, nicht alleine für die Beantwortung der Rechtsfrage, ob ein Gletscherschigebiet vorliegt ausschlaggebend sein kann, da der See mit dem darüber liegenden Gletscher eine für ein Gletschergebiet charakteristische Einheit bildet und die übrigen - für die Schutzgüter des UVP-G 2000 relevanten - Aspekte jedenfalls bestehen.“

Die rechtliche Einordnung, dass ein Gletscherschigebiet jenen Teil eines Schigebietes umfasst, welches sich auf dem zusammenhängenden Eisstrom eines Gletschers bzw. auf dessen Nähr- und Zehrgebiet samt Einzugsbereich befindet, entspricht der ständigen und gesicherten Rechtsprechung (zuletzt BvWG 30.05.2025, W155 2290988-1 und VwGH 17.12.2025, Ro 2025/03/0023-7). Der Schutzzweck der hier gegenständlichen Norm ist somit der Gletscher im engeren Sinne, also die im allgemeinen Sprachgebrauch als Gletscher verstandene Schnee- und Eismasse samt seiner, für sein Bestehen notwendigen, Schnee- und Wasserzufluss.

Wie sich aus der Stellungnahme des glaziologischen Amtssachverständigen klar ergibt, ist der Rettenbachsee weder Teil dieser Schnee- und Wasserzufluss des Rettenbachgletschers, noch in bzw. auf dieser zusammenhängenden Eismasse situiert, vielmehr handelt es sich um einen, erst durch das Abschmelzen des Gletschers entstandenen, proglazialen See, sohin das genaue Gegenteil der relevanten Wasserzufluss eines Gletschers.

Wann eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist, ergibt sich aus der in Anhang 1 UVP-G 2000 enthaltenen taxativen Aufzählung, eine reine Beeinträchtigung der Schutzgüter ist hierzu nicht ausreichend.

Das gegenständliche Vorhaben überschreitet – wie oben erläutert – keinen der in Anhang 1 Z 12 UVP-G 2000 genannten Schwellenwerte, erfüllt daher nicht den jeweiligen Tatbestand und löst somit keine UVP-Pflicht aus.

Die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 genannten Schutzgüter ist erst dann zu beurteilen, wenn eine Erfüllung eines Tatbestandes nach Anhang 1 UVP-G 2000 festgestellt werden kann. Diese Prüfung stellt also die Rechtsfolge der hier gegenständlichen Prüfung dar und kann somit nicht dafür ausschlaggebend sein, ob der Tatbestand des Anhang 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 erfüllt ist oder nicht.

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die allfällige Genehmigungsfähigkeit nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Eine solche wird, nach Vorliegen des entsprechenden Ansuchens, aufgrund der einschlägigen Materiengesetze zu beurteilen sein. In diesem Rahmen wird auch auf die – vom Landesumweltanwalt angesprochenen – schutzwürdigen Interessen einzugehen sein.

Der Landesumweltanwalt bringt weiter vor, dass es ganz allgemein wohl schwer erklärbar wäre, weshalb die Entnahme von (Gletscher)schmelzwasser aus einem Gletscher(rand)see mit rezentem Eiskontakt zur Beschneiung eines Gletscherschigebiets keine Errichtung/Änderung einer Beschneiungsanlage eines Gletscherschigebiets sein soll.

Die rechtliche Einordnung, ob eine Beschneiungsanlage eines Gletscherschigebietes vorliegt oder nicht folgt ebenfalls den oben genannten Grundsätzen. Eine Änderung der Beschneiungsanlage im gegenständlichen Gletscherschigebiet ist in den vorliegenden Projektunterlagen nicht erwähnt, lediglich die zum Teil für die Beschneiungsanlage im Gletscherschigebiet verwendete Wasserzufuhr ist verfahrensgegenständlich.

Das im Rettenbachsee vorhandene Wasser stellt Schmelzwasser des Gletschers dar, welches sich in einer natürlichen Mulde unterhalb des zusammenhängenden Eisstromes sowie dessen Einzugsbereiches angesammelt hat und kann folglich kein relevanter Bestandteil des Gletschers mehr sein. Warum ein solches Gletscherschmelzwasser einem anderen Beurteilungsmaßstab als „herkömmliches“ Wasser unterliegen sollte, erschließt sich der Behörde daher nicht. Andere Gründe, welche eine Änderung des bestehenden Gletscherschigebietes bewirken könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

4.3.7 Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt II. angeführten Bestimmungen.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. die Ötztaler Gletscherbahnen GmbH & Co. KG, zH Geschäftsführer DI (FH) Philipp Falkner MBA, Dorfstraße 115, 6450 Sölden;
2. die Gemeinde Sölden, Gemeindestraße 1, 6450 Sölden;
3. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck;
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck;
5. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E6, Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

Ergeht abschriftlich an:

1. das Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, Herrengasse 3, 6020 Innsburck;
2. die Bezirkshauptmannschaft Imst, Stadtplatz 1, 6460 Imst;
3. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sektion V, Abteilung V/11, Stubenbastei 5, 1010 Wien.

Für die Landesregierung:

Mag. Simon Neurauter